

Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)

(Finanzausgleichsgesetz)

vom 26. Juni 2008

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, gestützt auf Art. 31 lit. f und Art. 44 der Kirchenverfassung vom 22. September 2002¹ und Art. 65 Abs. 3 der Kirchenordnung vom 29. November 2006², beschliesst als Gesetz:

Art. 1 Grundlagen und Ziel

¹ Als Ausdruck der Solidarität unter den Kirchgemeinden besteht bei der Zentralkasse ein Finanzausgleichsfonds für jährlich neu errechnete Zuwendungen an Kirchgemeinden mit hoher Steuerbelastung³.

² Als "Kirchgemeinde" gilt auch ein Kirchgemeindeverband mit gemeinsamem Finanzhaushalt⁴.

Art. 2 Finanzierung

¹ Die Finanzierung erfolgt ordentlicherweise mit Beiträgen vonseiten der Kirchgemeinden mit relativ tiefer Steuerbelastung in den Finanzausgleichsfonds⁵.

² Ausnahmsweise kann die Synode im Rahmen des Voranschlages der Kantonalkirche⁶ einen zusätzlichen Beitrag der Zentralkasse in den Fonds bewilligen.

Art. 3 Faktoren für die Berechnung

Für die Berechnungen werden die Hauptfaktoren Steuerkraft und Verschuldungsgrad der Kirchgemeinden angewendet.

Art. 4 Limiten

¹ Die Synode setzt für die Beiträge der zahlungspflichtigen Kirchgemeinden eine obere Limite fest. Allfällige Restbeträge, die diese Limite übersteigen, gehen zu Lasten des Finanzausgleichsfonds.

² Die Auszahlung eines Beitrags im Jahr der Fälligkeit wird von der Höhe des Kirchensteuerfusses der betreffenden Kirchgemeinde im Vergleich mit dem Durchschnitt der Kirchensteuerfüsse aller Kirchgemeinden abhängig gemacht.

Art. 5 Kompetenzen der Synode

Alles Nähere regelt die Synode auf Dekretstufe⁷.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme in der kantonalkirchlichen Volksabstimmung auf einen vom Kirchenrat festzusetzenden Termin in Kraft gesetzt⁸.

² Es ist zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.

Schaffhausen, 26. Juni 2008

Im Namen der Synode:

Die Präsidentin: Lotti Uehlinger

Die Sekretärin: Lisa Wieser

Vom Kirchenrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009

¹ RS201.100

² RS 201.200

³ Art. 31 lit. f und Art. 44 RKV (RS 201.100) sowie in Art. 65 Abs. 3 KO (RS 201.200)

⁴ Art. 23 RKV (RS 201.100) sowie Art. 65 Abs. 4 und Art. 74 KO (RS 201.200); siehe Verband von 4 städtischen Kirchgemeinden, RS 701.111

⁵ Art. 32 lit. c und Art. 43 lit. a RKV (RS 201.100)

⁶ Art. 32 lit. b RKV (RS 201.100)

⁷ RS 601.110 Finanzausgleichsdekret vom 30. Juni 1994

⁸ Vom Kirchenrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009